



Beschlussvorlage
öffentlich

Einreicher: Verwaltung
Drucksachen-Nr.: KA/172/2020
Einreichung: 18.05.2020

Beratungsfolge	Termin	TOP
Kreisausschuss	18.05.2020	

Betr.:

Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Landesprogramms "Solidarisches Zusammenleben der Generationen"

Der Kreisausschuss möge beschließen:

Der Kreisausschuss beschließt, die in der Anlage aufgeführten 28 Mikroprojekte aus Mitteln des Landesprogramms Familie/Solidarisches Zusammenleben der Generationen (LSZ) in der Gesamthöhe von bis zu 117.153,34 EUR – unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel - zu fördern. Die Förderung der einzelnen Projekte erfolgt in der jeweils ausgewiesenen Zuwendungshöhe (Spalte 10 der Anlage) als Anteils-, Festbetrags- oder Vollfinanzierung an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der Projekte (Spalte 11 der Anlage).

Begründung:

Der Landrat wurde mit Kreistagsbeschluss vom 24.10.2018 (KT/447-42/18) beauftragt, die Beteiligung des Unstrut-Hainich-Kreises am Landesprogramm LSZ und dessen stringenter Umsetzung ab dem 01.01.2019 – unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel – zu realisieren. Gemäß Punkt 4 des Beschlusses wurde die Auflage erteilt, die Förderhöhe der einzelnen Maßnahmen bedarfsweise anzupassen, um zu gewährleisten, dass der Förderhöchstbetrag durch den Unstrut-Hainich-Kreis in Anspruch genommen wird. Der Kreisausschuss wurde nach Punkt 4 des Beschlusses legitimiert, über die zusätzliche Mittelvergabe zu beschließen.

Die GFAW Thüringen bewilligte dem Unstrut-Hainich-Kreis auf der Grundlage der Richtlinie LSZ mit Bescheid vom 20.01.2020, AZ: F-LSZL20021, eine Zuwendung in Höhe von 915.914,57 EUR für das Projekt: „Solidarisches Zusammenleben der Generationen im Unstrut-Hainich-Kreis“ für den Durchführungszeitraum vom

01.01.2020 bis 31.12.2020. Die durch den Landkreis zu erbringenden Eigenmittel in Höhe von 428.305,39 EUR werden über

- pflichtige Aufgaben des Landkreises (niedrigschwellige ambulante Angebote der Erziehungs-, Ehe, Familien- und Lebensberatung nach den Paragraphen 16, 17, 18 und 28 SGB VIII, wozu langjährige sowie unbefristete Vereinbarungen mit dem Diakonischen Werk Eichsfeld-Mühlhausen e. V. und dem ASB Kreisverband Unstrut-Hainich e. V. bestehen),
- Personalausgaben für unbefristet beschäftigtes hauptamtliches Personal der Sozialplanung und Jugendhilfe sowie
- Sitzungsgelder der Mitglieder des Behinderten- und Seniorenbeirat des Unstrut-Hainich-Kreises

nachgewiesen. Die Ausgaben der nachzuweisenden Eigenmittel werden unter den Haushaltsstellen 4651.7180, 4071.4140, 4071.4340, 4071.4440, 4008.4140, 4008.4340, 4008.4440, 0010.4010 verwaltet. Dem Landkreis entstehen keine zusätzlichen Ausgaben für die Umsetzung des Projektes.

Der vom Kreistag am 27.11.2019 beschlossene „Fachspezifische Gesamtplan zur Familienförderung für den Zeitraum 2019 bis 2023“¹ (KT/062-03/19) weist die Förderung von Mikroprojekte in den Handlungsfeldern nach den Ziffern 2.3.2 bis 2.3.6 der Richtlinie LSZ mit einem Gesamtvolumen von bis zu 70.545,23 EUR aus. Bisher nicht verwendete und im aktuellen Durchführungszeitraum nicht mehr benötigte Mittel für neu beschlossene bzw. in der Etablierung befindlichen Maßnahmen werden in der Höhe von bis zu 52.071,01 EUR zugunsten der Mikroprojektförderung bereitgestellt. Demzufolge werden Fördermittel im Gesamtvolumen von bis zu 122.616,24 EUR für die 29 Mikroprojekte zur Verfügung gestellt und zugleich der Inanspruchnahme des Förderhöchstbetrages Rechnung getragen. Die Förderung berücksichtigt alle 29 - fristgerecht zum 06.03.2020 vorgelegten förderfähigen - Projekte, welche als Mikroprojekt und nicht einer anderen Maßnahme des Fachspezifischen Gesamtplans für Familienförderung einzustufen sind. Alle 29 Projekte wurden vom Fachbeirat für mehr Chancengerechtigkeit in der Region des Unstrut-Hainich-Kreises positiv votiert.

Z a n k e r
Landrat

Anlagen:

Anlage zur Beschlussvorlage KA/172/2020

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltungen:

¹ Die genaue Bezeichnung lautet „Fachspezifischer Gesamtplan zur Familienförderung im Unstrut-Hainich-Kreis im Rahmen des Landesprogramms ‚Solidarisches Zusammenleben der Generationen‘ für den Zeitraum 2019 bis 2023“.